

# kriens

## Beantwortung Interpellation

### Interpellation Koch: Freudenschreie, weisse Pracht und Nervenkitzel – Schluss mit dem Schlittelplausch von Krienseregg nach Kriens? Nr. 170/2018

Eingang

19. Dezember 2018

Zuständiges Departement

Bau und Umweltdepartement



## Beantwortung

### 1. Wurde der Gemeinderat über das Ansinnen der Pilatus-Bahnen AG informiert, den Teil der Schlittelpiste zwischen Krienseregg und Kriens ab Winter 2018/2019 nicht mehr zu betreiben? Wann und bei welcher Gelegenheit ist dies geschehen?

Die Pilatus-Bahnen AG haben die Stadt Kriens mit einem Schreiben vom 30. September 2018 darüber informiert, dass sie die Schlittelpiste Strecke Krienseregg - Kriens ab dem Winter 2018/19 nicht mehr betreiben wird. Der Gemeinderat antwortete mit Schreiben vom 7. November 2018. Er bedauere diesen Entscheid, verstehe jedoch die Umstände, die dazu geführt haben. Er freue sich, dass die Schlittelpiste Fräkmüntegg – Krienseregg weiterhin betrieben werden könne. Es handle sich um ein Freizeitangebot, das wichtig für die Bevölkerung von Kriens sei.

### 2. Gibt es Verträge zwischen der öffentlichen Hand und den Pilatus-Bahnen AG, die den Unterhalt der Schlittelpisten zwischen Fräkmüntegg und Kriens regeln?

Im Gebiet des Zonenplans Kriens sowie im Schutzplan der Schutzverordnung Hochwald sind die Landwirtschaftszone und der Wald im Bereich der traditionellen Schlittelpiste mit der Sondernutzungszone Wintersport überlagert. Diese Sondernutzungszone erstreckt sich von der Fräkmünt bis und mit Schlosshoger. Die dazugehörigen Reglemente regeln, dass die Sondernutzungszone Wintersport einer Landwirtschafts – oder Schutzzone überlagert ist. Sie dient der Freihaltung von Pisten für den Wintersport. Strassen innerhalb dieser Sondernutzungszone werden für den Wintersport zugelassen. In dieser Zone dürfen in der Winterzeit keine Nutzungen, Bauten und Anlagen bestehen, welche die Ausübung des Wintersports erschweren oder behindern. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet.

Aus diesen Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement (BZR) und in der Schutzverordnung Krienser Hochwald kann keine Verpflichtung an die Betreiberin der Bahn abgeleitet werden, dass sie für den Betrieb und die Sicherheit der Pisten verantwortlich ist. Es gibt keine Verträge zwischen der Stadt Kriens und der Pilatus-Bahnen AG und es hat vermutlich nie welche gegeben.

**3. Gibt es Verträge, Abmachungen zwischen Grundbesitzern (z.B. Bauern, Strassenbesitzern etc.) bezüglich der Schlittelwege zwischen Fräkmüntegg und Kriens? Werden dabei auch Entschädigungen durch die öffentliche Hand oder die Pilatus-Bahnen AG bezahlt (z.B. für die Schäden im Winter am Kulturland, Strassenspernung (z.B. Streubachstrasse) etc.?)**

Die Stadt Kriens bezahlt keine Entschädigungen an Private im Zusammenhang mit den Schlittelwegen. Es ist nicht bekannt, dass es diesbezügliche Verträge oder Abmachungen gibt. Die Pilatus-Bahnen AG hat ebenfalls keine entsprechenden Verträge.

**4. Die Schlittelpiste Krienseregg - Kriens verläuft auf mehreren hundert Metern auf Strassen. Wie ist dieser Strassenunterhalt im Winter bei idealen Schlittelverhältnissen geregelt (z.B. Einschränkungen beim Salzen etc.)? Welche Einschränkungen bestehen für den Verkehr?**

Die Hochwaldstrassengenossenschaft wird die überlagerte Sondernutzungszone weiterhin respektieren und den Winterdienst so ausführen, dass Schlitteln auf den jeweiligen Strassen möglich ist, solange genügend Schnee liegt. Das heisst, bei Schneefall wird weder geräumt noch gesalzen. Erst bei schneearmen Verhältnissen werden die Eisschollen weggenommen. Sie empfiehlt die Signalisation der Strassenführung via Bruderhusen, wenn genügend Schnee zum Schlitteln liegt.

**5. Gibt es in der Personenbeförderungskonzession der Pilatus-Bahnen AG Hinweise auf die Schlittelpisten am Pilatus? Wir bitten den Gemeinderat die komplette aktuelle Konzession (Kriens – Fräkmüntegg) der Beantwortung dieser Interpellation beizulegen.**

Die Pilatus-Bahnen AG ist eine private Unternehmung. Die Konzession des Bundesamts für Verkehr enthält keine Bestimmungen für die Aufrechterhaltung der Schlittelpiste. Der Stadtrat ist nicht im Besitz der Konzession und hätte kein Recht, diese zu veröffentlichen.

**6. In einem Zeitungsinterview in der NLZ steht am 22.11.2018 u.a. geschrieben, dass es nicht verboten sei, nach Kriens zu schlitteln. Godi Koch, CEO der Pilatus-Bahnen AG macht in diesem Zusammenhang die folgende einschränkende Aussage „allerdings auf eigenes Risiko“. Was heisst auf eigenes Risiko? Wie unterscheidet sich konkret die Haftungsfrage bei einem Unfall zwischen einer von der Bahn offiziell betriebenen Schlittelbahn oder auf einer nicht mehr betriebenen Schlittelpiste?**

Schlitteln auf eigenes Risiko bedeutet, dass bei einem Unfall keine Haftungsansprüche an die Pilatus-Bahnen AG geltend gemacht werden können.

**7. Beabsichtigen die Pilatus-Bahnen AG die Schlittelpiste Fräkmüntegg – Krienseregg in naher Zukunft (Salamitaktik) ebenfalls zu schliessen?**

Die Pilatus-Bahnen AG hat in ihrem Schreiben vom 30. September 2018 mitgeteilt, dass die Schlittelpisten Fräkmüntegg – Krienseregg weiterhin betrieben und den Vorschriften entsprechend unterhalten werden. Auf Krienseregg werden die Schlittelgäste mit entsprechenden Verbotstafeln darauf aufmerksam gemacht, dass keine offizielle Schlittelpiste nach Kriens führt. Der Gemeinderat hat sich im Antwortschreiben erfreut gezeigt, dass die Schlittelpisten Fräkmüntegg – Krienseregg weiterhin betrieben werden können und erwähnt, dass es sich um ein Freizeitangebot handelt, das wichtig für die Bevölkerung sei.

**8. Bedauert der Krienser Gemeinderat die beabsichtigte Schliessung der Schlittelbahn Krienseregg – Kriens durch die Pilatus-Bahnen AG?**

Wie oben ausgeführt wird die Strecke lediglich nicht mehr von den Pilatus-Bahnen betrieben und gesichert. Die Hochwaldstrassengenossenschaft respektiert bei ihrem Winterdienst die Sondernutzungszone Wintersport. Es kann also auf eigenes Risiko geschlittelt werden, wenn genügend Schnee liegt.

**9. Die Pilatus-Bahnen sind nicht mehr bereit, den Aufwand für die Instandstellung der Schlittelbahn Krienseregg – Kriens auf sich zu nehmen. Gemäss ihren Angaben benötigten jeweils zwei Mitarbeiter eine Woche für das Aufstellen der Sicherheitsnetze, den Aufbau der Piste mit Präparation sowie die Signalisation. Wäre es möglich, dass die Gemeinde die nötigsten Aufgaben (ohne Pistenpräparierung) selbst z.B. durch den Werkdienst ausführen könnte? Besteht allenfalls die Möglichkeit dies Aufgaben Dritten (z.B. Zivildienst) zu übertragen?**

Die Piste muss täglich neu präpariert werden, wenn sie in Betrieb ist. Der entsprechende Aufwand müsste deshalb auch die Stadt übernehmen. Der Stadtrat erachtet den Aufwand für die Sicherheitsmassnahmen sowie die Präparation der Piste für so wenig Betriebstage ebenfalls als unverhältnismässig. Er wird deshalb weder dem Werkunterhalt noch dem Zivilschutz einen entsprechenden Auftrag erteilen.

**10. Ist die Gemeinde bereit, die Schlittelbahn Krienseregg – Kriens mit einem minimalen Aufwand weiter zu betreiben? Es muss aber unbedingt sichergestellt werden, dass die betroffenen Strassen im Winter nicht schwarz geräumt werden.**

Für den Winterdienst der betroffenen Strassen ist die Hochwaldstrassengenossenschaft zuständig. Wie oben ausgeführt ist sie bereit, die Sondernutzungszone Wintersport zu respektieren. Die Stadt Kriens könnte allenfalls die Signalisation der Strasse via Bruderhusen übernehmen, sie hat sonst keine Aufgaben im Zusammenhang mit den Schlittelpisten.

**11. Im Zonenplan der Gemeinde Kriens ist die Schlittelbahn Krienseregg – Kriens als Sondernutzungszone (Wintersport) verzeichnet. Unter diesen Umständen sollte es doch für die Gemeinde ein Muss sein, die Schlittelpiste weiter zu betreiben. Kann die Gemeinde Kriens das Schlitteln in dieser Sondernutzungszone einfach verbieten? Was bedeutet diese Einzonung rechtlich für den Wintersport?**

Es handelt sich nicht um eine Einzonung und somit um eine Bauzone im rechtlichen Sinn nach dem Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern. Baurechtlich ist die Sondernutzungszone der Landwirtschaftszone und dem Wald überlagert. Die Sondernutzungszone regelt, dass die Strecken für den Wintersport frei bleiben müssen. Es kann daraus keine Verpflichtung abgeleitet werden, dass die Strecken mit den entsprechenden Sicherheitsmassnahmen betrieben werden müssen.

**12. Es ist bekannt, dass die Pilatus-Bahnen AG mit einem Wegzug in den Schlund liebäugeln. Wie weit ist dieses Projekt fortgeschritten? Wie sieht der Zeitfahrplan aus?**

Die Stadt Kriens und die Pilatus-Bahnen AG haben gemeinsam eine Evaluation und eine Analyse inklusiv Verkehrsstudie von verschiedenen Standorten einer Talstation durchführen lassen. Gegenwärtig prüfen die Pilatus-Bahnen AG die technische Machbarkeit von untersuchten Varianten.

**13. Im Jahr 2008 hat die Krienser Bevölkerung hauchdünn mit 4407 gegen 4287 Stimmen für die Umzonung des Landstreifens am Schlosshoger zugestimmt. Die Pilatus-Bahnen AG konnten daraufhin 44 zusätzliche Parkplätze schaffen. Durch diese Parkebene wurde auch die Auslaufläche für die Schlittler oberhalb der Talstation der Pilatus-Bahnen AG eingeschränkt. Hat der Gemeinderat sich schon Gedanken gemacht, was mit den Parkplätzen der Pilatus-Bahnen AG nach dem Wegzug passiert? Werden diese renaturiert?**

Planerische und politische Entscheidungen werden dann getroffen, wenn die Absicht und das Vorhaben so konkret sind, dass Planungen für ein späteres Bewilligungsverfahren ausgelöst werden.

Kriens, 17. April 2019